

Welche Regelungen gelten ab dem 20. September 2021 für die Innenbereiche gastronomischer Betriebe?

Corona-Ampel

Schleswig-Holstein führt am 20. September die Corona-Ampel (derzeit gelb) ein.

Test- und/oder Impfnachweis

Ungeimpfte Personen müssen für den Besuch unserer Innengastronomie einen **negativen Antigen-Schnelltest** (nicht älter als 24 Stunden) oder einen **negativen PCR-Test** (nicht älter als 48 Stunden) in gedruckter oder digitaler Form vorlegen.

Kinder & SchülerInnen

Ausgenommen von der 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) sind **Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres** sowie **Schüler und Schülerinnen unter 18 Jahren**, die anhand einer **Bescheinigung der Schule** nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes **regelmäßig zweimal pro Woche getestet** werden. **ACHTUNG: Für die Zeit der Herbstferien** gilt, dass die **Bescheinigung der Schule nur in Verbindung mit einer Selbstauskunftsbescheinigung oder einer Testbescheinigung aus einer anerkannten Teststation gültig ist, die nicht älter als 72 Stunden** sein darf.

Mindestabstand 1,5m

Das **Abstandsgebot** von 1,5 Metern **entfällt**. Wo ein angemessener Abstand nicht eingehalten werden kann (z.B. Sanitäreinrichtungen), wird weiterhin das Tragen von **Masken empfohlen**.

Mund-Nasen-Bedeckung

Die **Maskenpflicht** für die Innengastronomie **entfällt**. Wo ein angemessener Abstand nicht eingehalten werden kann (z.B. Sanitäreinrichtungen), wird weiterhin das Tragen von **Masken empfohlen**.

Kontaktdatenerfassung

Die Regelungen zur **Kontaktdatenerfassung** in Gaststätten werden **aufgehoben**.

Um Ihnen einen möglichst unkomplizierten Zutritt gewähren zu können, bitten wir Sie bei Ankunft Ihren Test-, und/oder Impfnachweis bereitzuhalten.

Die Corona-Ampel im Überblick

Grün:

Zustand wie vor Corona. Keinerlei Grundrechtseinschränkungen.

Gelb:

Wo die 3G-Regeln (Zugang nur für Getestete, Geimpfte oder Genesene) eingehalten werden können, gelten keine Auflagen - auch die Maskenpflicht entfällt. Bei Veranstaltungen, in Einrichtungen, in der Gastronomie, in Stadien etc. entfallen Kapazitätseinschränkungen.

Rot:

Bei Veranstaltungen und Einrichtungen können die Organisatoren entscheiden: Entweder gilt die 3G-Regel und zusätzlich Maskenpflicht und Kapazitätsbeschränkungen. Oder es gilt die Auflage, dass nur Geimpfte und Genesene zugelassen werden - für sie gibt es dann keine weiteren Auflagen.